

Der Landtag von Niederösterreich hat am 2. Juli 2009 beschlossen:

Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001

Das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550, wird wie folgt geändert:

Im § 39 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3. § 39 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI. Nr. L 143 vom 30. April 2004 wird im NÖ Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG) geregelt.“